

Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach

§ 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG:

(Ratsbeschluss vom 23.04.2025 – 1746/2025/1.1)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG) und den Abschluss von Zinsderivaten.

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Definition

(1) Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

(2) Derivate sind üblicherweise Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten (Basiswerten) abgeleitet werden. Derivate sind losgelöst von einer Liquiditätsbeschaffung. Sie können zur Vereinbarung von Zins- und Zahlungsmodalitäten eingesetzt werden. Mögliche Derivate sind Swaps und Caps. Grundgeschäfte im Sinne dieser Richtlinie sind Kredite.

Ein Swap ist eine vertragliche Vereinbarung zweier Partner, für einen bestimmten Zeitraum, in Bezug auf einen bestimmten Kapitalbetrag, die darauf entfallenden Zinszahlungsströme zu tauschen. Der Zinsswap erlaubt den Tausch fester Zinsen gegen variable Zinsen und umgekehrt. Ein fest verzinsliches Darlehen kann so in Verbindung mit einem Zinsswap während der Zinsfestschreibung in ein variables Darlehen gewandelt werden. Umgekehrt kann ein variables Darlehen, mit einem Zinsswap kombiniert, festverzinslich gestaltet werden.

Der Cap ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Partnern über eine Zinsobergrenze. Gegen Zahlung einer Prämie garantiert die Bank eine bestimmte Zinsobergrenze für einen zu vereinbarenden Referenzzinssatz (EURIBOR). Wenn der Referenzzinssatz über der Zinsobergrenze liegt, erhält die Kommune die Differenz als Ausgleichsleistung. Auf diese Weise kann sich der Kreditnehmer den Vorteil niedriger variabler Zinsen sichern und sich zugleich gegen Zinssteigerungen absichern.

§ 3

Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Stadt Norden beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtrags-haushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Die Angebote sind telefonisch, per E-

Mail oder über elektronische Handelsplattformen einzuholen und zu dokumentieren. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Ausgenommen davon sind Kredite zur Förderung von besonderen Investitionen, deren Konditionen unterhalb der Marktkonditionen liegen (z. B. Darlehen aus der Kreisschulbaukasse).

- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investition gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

§ 4

Derivate

- (1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten lässt die Kredite als Grundgeschäfte unberührt. Daher fordert die Konnexität, dass ein Finanzderivat mit einem oder mit mehreren Grundgeschäften (Portfolio) in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist.

Bei Investitionskrediten ist die Konnexitätsanforderung erfüllt, wenn Volumen und Laufzeiten eingesetzter Derivate die des/der zu sichernden Portfolios/Portfoliosteile nicht überschreitet.

Bilden Liquiditätskredite die geforderten Grundgeschäfte, so werden die Konnexitätsanforderungen erfüllt durch Festlegung, dass während der Laufzeit des Derivatgeschäfts mindestens das entsprechende Volumen an Liquiditätskredite ununterbrochen in Anspruch genommen wird.

Werden mehrere Derivate eingesetzt, so dürfen deren Wirkungen sich zwar saldieren, nicht aber über die Modalitäten des Grundgeschäfts hinaus kumulieren.

- (2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.

(3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

§ 5

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Stadt Norden sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt Norden ausgeübt werden.

§ 6

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Stadt Norden. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 7

Unterrichtung

- (1) Der Rat der Stadt Norden ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in seiner nächsten Sitzung nach Aufnahme des Kredites zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

(2) Abs. 1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

- (1) Umschuldungskredite sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie dürfen auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung umgeschuldet werden (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG).
- (2) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie die §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung.
- (3) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (4) Über Umschuldungen ist der Rat der Stadt Norden in seiner nächsten Sitzung nach der Umschuldung, spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses, zu unterrichten.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 10

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten liegt beim Fachdienst Finanzen.

Kreditverträge sind von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu unterzeichnen (§ 86 Abs. 2, 2. Halbsatz NKomVG).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 24.04.2025 in Kraft und ersetzt die am 12.12.2006 aufgestellten Richtlinien für die Aufnahme von Krediten.

Norden, den 24.04.2025

Der Bürgermeister

-Eiben-